

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste/ FSJ
zur Richtlinie zur Förderung von Freiwilligendiensten und zur Verwaltungsvorschrift zur
Durchführung von Freiwilligendiensten**

Mit den vorgelegten Entwürfen für eine Richtlinie zur Förderung von Freiwilligendiensten und einer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten sollen die Regelungen für Freiwilligendienste in Sachsen auf eine gemeinsame Grundlage gestellt werden. Die LAG Freiwilligendienste/ FSJ nimmt im Folgendem im Namen ihrer Mitglieder und in Absprache mit dem LAK FÖJ Stellung zu den Entwürfen.

Allgemeine Einschätzung:

- Die Regelungen für Freiwilligendienste in Sachsen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen liegt im Interesse der sächsischen Träger von Freiwilligendiensten. Das Zusammenfassen der Förderinstrumente bietet die Chance zur Angleichung der formalen Förderstrukturen und trägt zur Transparenz bei. Das Freiwilligendienstformat FdAG und die Fachstelle Freiwilligendienste wurden aus unserer Sicht sinnvoll in die Richtlinie aufgenommen.
- Es ist zu begrüßen, dass alle Freiwilligendienstformate als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements angesehen werden und ihr Stellenwert für die Gesellschaft entsprechend gewürdigt wird. Der Freistaat fördert Freiwilligendienste stärker und innovativer als die meisten anderen Bundesländer. Die Entwicklung einer umfassenden Förderrichtlinie ist ein weiterer innovativer Schritt für gute Freiwilligendienste in Sachsen.
- Durch den vorgelegten Richtlinienentwurf findet keine Vereinheitlichung der formalen Förderstrukturen statt, sondern die einzelnen Förderformate werden weitgehend in eigenen Kapiteln behandelt. Dies ist in Anbetracht der unterschiedlichen historischen Entwicklung der einzelnen Formate sachgerecht.
- Die geltenden Regelungen aus der Richtlinie für das FSJ wurden im Wesentlichen übernommen. Dabei wurde ein Großteil der Regelungen in den Richtlinienentwurf und ein geringer Teil in den Entwurf der Verwaltungsvorschrift eingefügt. Eine Systematik für die Aufteilung ist aus unserer Sicht nicht zu erkennen.
- In der Verwaltungsvorschrift wurde zusätzlich eine Vielzahl von sehr konkreten und weitgehenden Vorschriften als Förderkriterien für das FSJ neu entwickelt. Zusätzlich wurden mehrere bereits im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) aufgeführte Regelungen in der Verwaltungsvorschrift wiederholt.
- Der vorliegende Entwurf der Verwaltungsvorschrift führt aus unserer Sicht zu einer Verregelung des Handlungsspielraums zivilgesellschaftlicher Akteure und zu einem weiteren Aufbau zeitaufwendiger bürokratischer Beantragungs- und Nachweispflichten für die Träger. Außerdem werden Regelungen aus der geltenden Richtlinie in die Verwaltungsvorschrift übernommen, die wir aufgrund ihrer hohen politischen Relevanz in der Richtlinie besser platziert sehen.
- Das Subsidiaritätsprinzip wird durch die Regelungsdichte und die engen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift unterlaufen.

Die LAG Freiwilligendienste/ FSJ schlägt deshalb vor, relevante Punkte aus dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift in den Richtlinienentwurf zu übernehmen und keine Verwaltungsvorschrift auf den Weg zu bringen.

Auf den folgenden Seiten gehen wir auf die konkreten Regelungen in den Entwürfen ein. Der Bereich FÖJ wird in der Stellungnahme des LAK FÖJ behandelt.

Änderungswünsche zur Richtlinie zur Förderung von Freiwilligendiensten

I. Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck

Freiwilligendienste ermöglichen laut Zuwendungszweck soziale und ökologische Bildung, obwohl sie Bildung in viel mehr Bereichen wie z.B. kulturelle, politische u.a. Bildung betreffen. . Deshalb sollte „soziale und ökologische“ gestrichen werden.

Im Zweiten Absatz sollte der letzte Satz um „...während sich BFD und FdaG an Freiwillige allen Alters richten.“ ergänzt werden.

3. Fördergrundsätze

Nach der Formulierung im zweiten Absatz ist die Beantragung von Bundesförderungsmitteln die Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln. Dieser Kausalzusammenhang sollte nicht hergestellt werden, da es dem einzelnen Träger überlassen werden sollte, ob er Bundesmittel beantragt und sie den damit verbundenen Auflagen und Beschränkungen unterwirft. Mit der Eigenverantwortung der Finanzierung durch den Träger sollte auch ein entsprechender Entscheidungsspielraum für die Finanzierung gegeben sein.

II. Besondere Regelungen

1. FSJ

1.4. Verfahren

a) Der Antrag auf Zuwendung sollte keine operationalisierbaren Ziele enthalten. Die Freiwilligendienste haben keinen Projektcharakter und sollten auch nicht so standardisiert werden. Während sie an anderer Stelle als „möglichst langfristig angelegt“ bezeichnet werden, werden hier jährliche spezifische Wirkungsziele verlangt. Die Wirkungsziele von Trägern und Einsatzstellen verändern sich nicht im Jahrgangsrhythmus, sondern sind langfristig entlang des Selbstverständnisses des Trägers angelegt. Für die Freiwilligen können im Vorhinein keine Wirkungsziele angegeben werden, sie ergeben sich entlang der Individualität und des Bedarfes jedes einzelnen Freiwilligen und sind nur allgemein zu formulieren.

3. FdaG

3.3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

b) Die Förderung von 150 EUR pro Monat sollte sich nicht durch verringerte wöchentliche Dienstzeit verringern: Die pädagogische Begleitung, Organisation und Durchführung der 60 Fortbildungsstunden bei einem 12monatigen Dienst, projektbezogene Sachausgaben, Fahrtkosten, etc. sind in ihrem Ressourcenaufwand unabhängig von der geleisteten Engagementzeit und ausdrücklich Gegenstand der Förderung.

c) Der Begriff „Taschengeld“ sollte ersetzt werden, da die gesetzliche Grundlage des FDAG eine Unentgeltlichkeit des Dienstes vorschreibt und wir den Begriff für Menschen, die dem Jugendalter entwachsen sind für unpassend empfinden. Wir schlagen den Begriff der „Aufwandsentschädigung“ vor.

3.4. Verfahren

a) siehe 1.4 a)

5. Sonderprojekte

5.1. Gegenstand der Förderung

Die Möglichkeit von Sonderprojekten wird von uns begrüßt. Sie sollten allerdings nicht auf die „Erprobung von Methoden und Konzeptionen“ beschränkt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Förderung von Maßnahmen im Bereich der Freiwilligendienste und zu deren Weiterentwicklung.“

Änderungswünsche zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten

Soweit im Folgenden nichts anderes vermerkt ist, sollten die Abschnitte in den Richtlinienentwurf übertragen werden, da aus unserer Sicht keine Verwaltungsvorschrift auf den Weg gebracht werden sollte.

I. Grundsätzliches

1. Ziele, Rechtsgrundlagen

Änderungswünsche entsprechend Anmerkungen zur RL I.1.Zuwendungszweck

2. Geltungsbereiche, Grundsätze

Die Verwaltungsvorschrift sollte nur für im Freistaat tätige Träger gelten, die auch vom Freistaat eine finanzielle Förderung erhalten.

2.1. Zulassung als Träger von Freiwilligendiensten

c) Änderung im ersten Satz: Das Wort „müssen“ sollte durch das Wort „sollten“ ersetzt werden. Bei mehreren Trägern von Freiwilligendiensten in Sachsen sind die territorialen Grenzen des Freistaates nicht identisch mit der trägerinternen räumlichen Verteilung der Tätigkeitsgebiete. Entsprechend sollte es Ausnahmemöglichkeiten von der Regelung für diese Träger geben.

Die letzten beiden Sätze sollten gestrichen werden: Wie lange zugelassene Träger Freiwilligendienste anbieten, sollte den Trägern überlassen werden. Eine Mindestzahl von 15 Freiwilligen festzusetzen führt bei Trägern zu Problemen, deren trägerinterne räumliche Verteilung nicht mit den Landesgrenzen der Bundesländer deckungsgleich ist.

2.2. Einsatzstellen in Freiwilligendiensten

Dieser Abschnitt ist bereits an anderer Stelle geregelt und sollte gestrichen werden.

2.3. Arbeitsmarktneutralität

Diese Abschnitte sind bereits an anderer Stelle geregelt und sollten gestrichen werden.

2.4. Gewährleistung der Standards

Dieser Abschnitt sollte in die RL übertragen werden. Bei dem zweiten Satz ist unklar, was mit „Ausgewogenheit der Rahmenbedingungen“ gemeint ist.

II. FSJ

2. Allgemeine Standards

a) Dieser Abschnitt ist bereits im JFDG geregelt und sollte gestrichen werden.

b) Die Mindestleistungen werden von uns begrüßt und sollten in die RL.

3. Standards für Träger des FSJ

a) Es sollten keine operationalisierbaren Ziele gefordert werden. Die Freiwilligendienste haben keinen Projektcharakter und sollten auch nicht so standardisiert werden. Während sie an anderer Stelle als

„möglichst langfristig angelegt“ bezeichnet werden, werden hier jährliche spezifische Wirkungsziele verlangt. Die Wirkungsziele von Trägern und Einsatzstellen verändern sich nicht im Jahrgangsrhythmus sondern sind langfristig entlang des Selbstverständnisses des Trägers angelegt. Für die Freiwilligen können im Vorhinein keine Wirkungsziele angegeben werden, sie ergeben sich entlang der Individualität und des Bedarfes jedes einzelnen Freiwilligen und sind nur allgemein zu formulieren. Der Abschnitt sollte daher gestrichen werden.

b) Hier sollte für die Qualifikation der Fachkräfte die entsprechende Formulierung aus III FÖJ 5.b) in die RL übernommen werden.

c) Bereits im JFDG formuliert. Bitte streichen.

e) Ersetzung von „Freiwilligenprojekt“ durch „Freiwilligendienst“.

Jeder Träger von Freiwilligendiensten ist über eine Zentralstelle in ein Qualitätssicherungssystem eingebunden. Dort erfolgen die entsprechende Qualitätsentwicklung und Qualitätsprüfung. Eine zusätzliche Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung durch eine sächsische Fachstelle ist nicht notwendig und nur ein weiterer Bürokratieaufwand für die Träger. Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden. Die Träger könnten alternativ verpflichtet werden, Prüfungsergebnisse der Zentralstellen an das SMS weiterzuleiten.

f) Den Trägern sollte nicht vorgeschrieben werden, dass und wie sie ihren Freiwilligen Wertschätzung entgegen zu bringen haben. Entsprechend ist dieser Punkt zu streichen.

g) Den Trägern sollte nicht vorgeschrieben werden, dass sie ein Konfliktmanagement haben müssen. Entsprechend ist dieser Punkt zu streichen.

h) Es ist Sache der Träger, in welchem Rahmen und Umfang sie in Öffentlichkeitsarbeit investieren. Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden.

IV. FdaG

1. Grundlagen

Das Wort „Taschengeld“ sollte durch „Aufwandsentschädigung“ ersetzt werden.

2. Ziele und Inhalte des FdaG

Das Wort „prekär“ sollte nicht verwendet werden, da es allgemein als sehr negativ wahrgenommen wird und unklar ist, was damit gemeint ist.

3. Allgemeine Standards

Keine Verwendung des Begriffes Urlaub, da der FDAG sich am Ehrenamt orientiert bzw. arbeitsrechtliche Rahmbedingungen gestreift werden. Denkbar wäre eine Formulierung wie „erhalten Freistellungen analog zum Urlaub“.

4. Standards für Träger des FdaG

a) siehe II 3. a)

b) Aufgrund einer veränderten Landschaft der Fachhoch- und Hochschulabschlüsse sollte keine Verengung nur auf Sozialpädagoginnen und -pädagogen erfolgen. e) Dies ist Sache der Träger. Der Abschnitt sollte gestrichen werden.

f) Dies ist Sache der Träger. Der Abschnitt sollte gestrichen werden.

g) Dies ist Sache der Träger. Der Abschnitt sollte gestrichen werden.

Weitere Anmerkungen zum Abschnitt IV. FdaG

Ergänzung: unter IV fehlt der Aspekt der Qualitätsentwicklung. Während Träger im FSJ über Zentralstellen in Qualitätsentwicklungs- und Qualitätskontrollverfahren eingebunden sind, fehlt dies bei dem sächsischen Programm FdaG. Hier sollten die Träger in Verantwortung genommen werden in Zusammenarbeit mit der FS und dem SMS Entwicklungs- und Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

V. Durchführung

1. Fachaufsicht

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung erfolgen in den Zentralstellenverbänden und in den Fachgremien der sächsischen Trägerverbände. Eine Qualitätsentwicklung durch die Fachstelle ist nicht notwendig. Von der LAG liegt ein Qualitätskonzept vor, das im Fachgremium der LAG ständig weiterentwickelt wird und ihre Mitglieder bindet. Außerdem sind alle sächsischen Träger einer Zentralstelle angeschlossen, die über ein Qualitätskonzept verfügt.

2. Trägerzulassung

Diese wurde bereits an anderer Stelle geregelt. Dieser Punkt kann gestrichen werden.

3. Organisation der Träger

a) und b)

Die Träger organisieren ihre politische Interessenvertretung nach eigenen Vorstellungen und entscheiden völlig autonom, mit welchen Institutionen sie wann in Kontakt treten. Entsprechend sollten die Punkte gestrichen werden.

4. Organisation der Freiwilligen im FSJ und im FÖJ

b) Der Landessprecherkreis der Freiwilligen entscheidet autonom darüber, aus wie vielen Personen der Sprecherrat bestehen soll und ob es eine Vorsitzende, einen Vorsitzenden oder mehrere Vorsitzende geben soll. Entsprechend sollten die letzten beiden Sätze gestrichen werden.

d) Die Landessprecherinnen und Landessprecher entscheiden autonom, mit welchen Akteuren sie wann in Kontakt treten. Entsprechend sollten der Absatz bis auf den letzten Satz gestrichen werden. Die Unterstützung der Sprecherarbeit durch die Fachstelle ist ein wichtiges Angebot für die Sprecherinnen und Sprecher, da diese sich jedes Jahr neu organisieren müssen. Die Fachstelle sollte verpflichtet werden, die Sprecherinnen und Sprecher auf Wunsch organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Der letzte Satz sollte entsprechend umformuliert werden.

VI. Fachstelle

2. Aufgaben

b) Die Fachstelle sollte nicht für die „Qualitätsentwicklung im Bereich Freiwilligendienste“ zuständig sein, siehe Ausführungen II.3e) und V.1. Für allgemeine Besuche von Freiwilligenseminaren und

Einsatzstellen reichen aus unserer Sicht die Ressourcen der Fachstelle nicht aus. Deshalb sollten die Besuche bei konkretem Missbrauchsverdacht stattfinden.

c) Die inhaltliche Weiterentwicklung des Sprecherwesens ist Aufgabe der Freiwilligensprecherinnen und -sprecher. Zu den Aufgaben der Fachstelle sollte die Unterstützung des Freiwilligensprecherrates gehören.